

Art. 33 Verf **Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Dritter Teil – Von den Organen und Aufgaben des Landes -> Erster Abschnitt – Der Landtag

Titel: Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Normgeber: Nordrhein-Westfalen

Redaktionelle Abkürzung: Verf,NW

Gliederungs-Nr.: 100

Normtyp: Gesetz

Art. 33 Verf

- (1) Die Wahlprüfung ist Sache des Landtags.
- (2) Ihm obliegt auch die Feststellung, ob ein Abgeordneter des Landtags die Mitgliedschaft verloren hat.
- (3) Die Entscheidung kann durch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.
- (4) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.